

3. Vereinbarung

über die Listung als Weiterbildungsträger,
der qualifizierte Weiterbildungskurse auf
Mindestniveau „BIM Basis“ anbietet

zwischen der

planen-bauen 4.0 – Gesellschaft zur Digitalisierung
des Planens, Bauens und Betriebens mbH,
Geneststraße 5 / Aufgang A, 10829 Berlin

nachstehend „pb4.0“ genannt und
dem Weiterbildungsträger

Name der Organisation und Rechtsform
Vollständige Adresse gemäß eingetragenen Sitz Handels-, Vereinsregister (Straße, Nr., PLZ, Ort, Land)
Handels-, Vereinsregister Nr. / Gericht

nachstehend „WT“ genannt, verantwortlich vertreten durch

Vor- und Nachname in Druckschrift

wird auf Basis dessen erfolgreicher Anerkennung durch pb4.0 nachfolgende Vereinbarung
geschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Beurteilung und Sicherung der Qualität von WT'n und deren Weiterbildungsangeboten ist
gemeinsames Anliegen des WT's und pb4.0, dass durch eine Listung und Anerkennung von
qualifizierten WT'n durch pb4.0 auf Grundlage der pb4.0-Richtlinie „Weiterbildung BIM Basis
- Professional“ und deren mitgeltenden Unterlagen sowie von pb4.0 anerkannten Curricula
von Programmgebern erreicht werden soll. Die Listung und Anerkennung des WT's erfolgt
unter anderem auf Basis der Inhalte seines Weiterbildungsangebotes im Sinne des „Open
BIM“ und bescheinigt dem WT, Weiterbildungsangebote auf Mindestniveau „BIM Basis“
anzubieten.

§ 2 Listung des WTs

Der von pb4.0 anerkannte WT wird auf den Internetseiten von pb4.0 mit der von ihm im Antragsverfahren anerkannten Bildungsprodukt „BIM Basis“ und gegebenenfalls ergänzender Programmbasis für die Dauer von 2 Jahren als qualifizierter WT gelistet, bei Angabe eines Web-Links zur angebotenen Weiterbildungsprogramm wird ebenfalls dieses verlinkt. Er erhält eine Urkunde, die ihm mit entsprechender Laufzeit die Anerkennung bescheinigt, jedoch im Eigentum von pb4.0 verbleibt.

Eine Verlängerung der Anerkennung und Listung kann jederzeit über ein erneutes Anmeldeverfahren beantragt werden (Laufzeit jeweils 2 Jahre ab dem Zeitpunkt erfolgter Anerkennung).

§ 3 Nutzung des Logos von pb4.0 durch den Anbieter

pb4.0 gestattet dem WT je nach Bildungsprodukt und Programmgeber für die Dauer der Anerkennung seines Bildungsproduktes im nachgenannten Rahmen Werbung unter Nutzung des nachfolgend dargestellten Logos der pb4.0:



Vorstehend abgebildetes Logo bestätigt die Anerkennung und Listung für Weiterbildungsangebote, die Mindestens dem Niveau „BIM Basis“ entsprechen.

Es darf ausschließlich im Zusammenhang mit dem Wortlaut „anerkannter Anbieter BIM Basis“ bzw. „BIM Basis - anerkannt durch planen-bauen 4.0“ verwendet werden. Anderslautende Werbung ist untersagt. Das Logo darf vom WT weder im Ganzen noch in Teilen modifiziert oder kopiert und unentgeltlich ausschließlich für Marketingzwecke und Werbung für das anerkannte Bildungsprodukt und dem diesbezüglich anerkannten WT verwendet werden. Dem WT ist es im Zusammenhang mit der Nutzung des Logos grundsätzlich untersagt, etwas zu tun bzw. hat es zu unterlassen etwas zu tun, das pb4.0 schaden könnte.

Auf vom WT ausgestellten Teilnahmebescheinigungen darf das Logo nicht genutzt werden, es darf auch nicht übertragen, sublizenziert, übermittelt oder anderweitig an Dritte veräußert werden und nicht als Teil eines Firmennamens oder einer Identität verwendet werden.

§ 4 Prüfungen

Prüfungen sollen den Teilnehmenden die Möglichkeit geben, den Fortbildungserfolg, d. h. den Zuwachs an Kenntnissen und Fertigkeiten, zu überprüfen. Bietet der WT im Zusammenhang mit dem Bildungsprodukt eine Prüfung an, muss er dem Kursteilnehmer unabhängig von eigenen Bescheinigungen die bestandene Prüfung durch ein Zertifikat bestätigen, auf dem das Logo an einer Stelle platziert ist, wie in **Anlage 3.1** dargestellt. Zu beachtende Details hierzu enthält unter anderem Abschnitt 4.2 der pb4.0 Richtlinie „Weiterbildung BIM Basis -

Professional“. Die Logonutzung auf dem Zertifikat unterliegt einer an pb4.0 zu entrichtenden Gebühr. Näheres hierzu regelt § 5.

Werden Bildungsprodukte auf anderer Basis angeboten (siehe Antrag „BIM Basis“, Abschnitt 2.1.a) und sollen Prüfungen durchgeführt werden, die dem Teilnehmer das Mindestniveau BIM Basis bestätigen sollen, so muss der WT seine Prüfungsordnung und -inhalte mit pb4.0 abstimmen und diese von pb4.0 freigeben lassen. Jeweils anfallende Gebühren regelt § 5. Soweit der Anbieter Bildungsprodukte auf Basis des bSI LOF anbietet, verpflichtet er sich, die Prüfungen mit dem von bSI entwickelten Prüfungstool durchzuführen (gemäß Antrag „BIM Basis“, Abschnitt 2.1.b).

Wir möchten als Grundlage unserer Anerkennung für „BIM Basis“

	Nur eine Teilnahmebescheinigung ausgeben und keine Prüfung anbieten
	Prüfungen auf online-Basis von pb4.0 durchführen lassen
	In Abstimmung und nach Freigabe durch pb4.0 eine eigene Prüfung anbieten ¹

§ 5 Gebühren

Für die Anerkennung und Listung des Anbieters anfallende Gebühren sind in der pb4.0 Richtlinie „Weiterbildung BIM Basis - Professional“ geregelt (**Anlage 3.3**). Für zusätzliche von pb4.0 optional zu erbringende, unter anderem unter § 4 in dieser Vereinbarung benannte Leistungen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|------------|
| 1. Nutzung pb4.0-Logo auf Zertifikaten je Zertifikat | 100,00 € |
| 2. Prüfung und Anerkennung externe Prüfungsordnung und -inhalte) ¹ | 1.000,00 € |
| 3. Durchführung Online-Prüfungen je Teilnehmer | 75,00 € |

Alle Gebühren verstehen sich zzgl. jeweils gültiger MwSt.

§ 6 Pflichten des WT's

Der WT verpflichtet sich mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung:

- alle in der pb4.0 Richtlinie „Weiterbildung BIM Basis - Professional“ (**Anlage 3.2**) enthaltenen, in der „Verpflichtungserklärung für anzuerkennende Weiterbildungsträger im Bereich „BIM Basis“ (**Anlage 3.3**) referenzierten Anforderungen für die Dauer seiner Anerkennung und Listung durch pb4.0 kontinuierlich einzuhalten und zu erfüllen,
- unverzüglich über Änderungen oder Vorkommnisse schriftlich zu informieren, die sich auf die fachliche Kompetenz und Eignung des WT's auswirken können. Hierzu zählen insbesondere Abweichungen von der abgegebenen Verpflichtungserklärung, Änderungen im Leitungspersonal, der Referenten, in den Inhalten der Weiterbildung (Abweichungen vom Curriculum eines Programmgebers bzw. Inhalten der jeweils gültigen Richtlinie bS/VDI 2552 Blatt 8 „BIM – Qualifikationen“) sowie Änderungen bzgl. wesentlicher räumlicher und Ausstattungsvoraussetzungen.
- auf Nachfrage von pb4.0 zudem jederzeit die Durchführung von Begutachtungen seiner Weiterbildungseinrichtung und aller erforderlichen Dokumentationen zu gewährleisten.

¹ Voraussetzung ist die Prüfung und Anerkennung der externen Prüfungsordnung und -inhalte durch pb 4.0. Siehe § 5 Gebühren.

- Die gemäß Richtlinie „Weiterbildung BIM Basis - Professional“ und diesem Vertrag anfallenden Gebühren fristgemäß unverzüglich zu entrichten.
- den Schutz der persönlichen Daten der Teilnehmer am WA entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (BDSG) des Telemediengesetzes (TMG) und anderer datenschutzrechtlicher Bestimmungen zu beachten und insbesondere nachweisbare Einwilligungserklärungen nach ordnungsgemäßer vorherige Information der Teilnehmer einzuholen, dass seine bestandene Prüfung nach Lehrgansteilnahme an pb4.0 weiterleitet und von dieser für den Fall eines Auskunftersuchens gem. § 34 BDSG bestätigt werden darf.

§ 7 Nichterfüllung von Pflichten des WT's

Verletzt der WT eine oder mehrere der unter § 3 genannten Nutzungsklauseln bzw. bei festgestellter Nichterfüllung der in § 6 aufgeführten Pflichten des WT, verliert er per sofort das Recht das Logo zu verwenden und pb 4.0 kann ihm gegenüber eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 5.000 ,00 € zzgl. MwSt. geltend machen.

pb4.0 wird dem WT dann ohne weitere Begründung die Anerkennung entziehen, seine diesbezügliche Leistung aufheben und die unwirksame Urkunde zurückfordern. In dem Fall ist der der WT verpflichtet, alle Produkte/Materialien auf denen das Logo verwendet wird innerhalb von 30 Tagen aus dem Verkehr zu ziehen und zu zerstören.

Gleiches gilt ohne Vertragsstrafe, wenn die Anerkennung des Anbieters für das Bildungsprodukt erlischt und seitens pb4.0 und WT nach Ablauf der Gültigkeit nicht verlängert wird.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

Der vorliegende Vertrag nebst zugehöriger **Anlagen 3.1-3.3** stellt das gesamte Übereinkommen der Vertragsparteien dar. Er ist in 2 Exemplaren ausgefertigt.

Stillschweigende, mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Werkvertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel. Abweichend davon sind auch formlos getroffene Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags wirksam, wenn sie Individualabreden im Sinne von § 305b BGB sind. Diese Individualabreden sind zur Beweiserleichterung grundsätzlich nachträglich schriftlich niederzulegen.

Pb4.0 übernimmt keine Haftungsansprüche, die aus der Nutzung ihres Logos durch den WT hervorgehen bzw. aus der Leistung des WT entstehen.

Im Übrigen gelten die Vorschriften des BGB.

§ 9 Erfüllungsort / Gerichtsstand

Die Parteien vereinbaren Berlin-Charlottenburg als Gerichtsstand und Erfüllungsort ihrer gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag.

Ort, Datum

Unterschrift pb4.0

Ort, Datum

Unterschrift Verantwortlicher
des WT (siehe Seite 1)

Mitgeltende Anlagen zum Vertrag

Anlage 3.1 - Muster Zertifikat

Anlage 3.2 - pb4.0 Richtlinie „Weiterbildung BIM Basis - Professional“

Anlage 3.3 - Verpflichtungserklärung